



Stefan-Meier-Str. 4-6
 79104 Freiburg
 Tel. 0049 (0) 761-2718-0

C 8, 3
 68159 Mannheim
 Tel. 0049 (0) 621-1505-0

Nachricht für die Binnenschifffahrt
Nr. ORh 17/22

Allgemeine Genehmigung für das Umladen von Stoffen mit der UN-Nummer 1202 Klasse 3 Klassifizierungscode F 1 und von Stoffen mit der Stoffnummer 9003 der Klasse 9 auf dem Rhein im Zuständigkeitsbereich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Oberrhein.

Aufgrund § 16 Abs. 6 Nr. 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 26.03.2021 (BGBl. I, S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung vom 02.06.2021 (BGBl. I, S. 1295) in Verbindung mit Teil 7 - Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN 2023, wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs das Umladen von Stoffen mit der UN-Nummer 1202 der Klasse 3 Klassifizierungscode F 1 und von Stoffen mit der Stoffnummer 9003 der Klasse 9 mit einem Flammpunkt über 60 Grad Celsius und höchstens 100 Grad Celsius von Schiff zu Schiff auf nachfolgenden Wasserflächen wie folgt allgemein genehmigt:

WSA Oberrhein				
Meldestelle:	Ort	von km	bis km	Lage
Revierzentrale Oberwesel Tel. 06744-93010 oder über die jeweiligen Funkstellen des Nautischen Informationsfunks auf Kanal 18 bzw. 22	Unterwasser Schleuse Iffezheim	334,940	335,210	auf der linken Seite unterhalb der Kraftwerkskanalmündung
	Sondernheim	380,700	381,000	linkes Ufer
	Mannheim	428,930	429,420	rechtes Ufer

Das Umladen darf nur erfolgen, wenn die folgenden Nebenbestimmungen erfüllt sind.

1. Das Umladen hat ausschließlich an den Dalbenliegeplätzen und bei Tag zu erfolgen.
2. Es darf nur im Saugbetrieb umgeladen werden. Ist ein Umladen im Saugbetrieb z. B. wegen fehlender Pumpen nicht möglich, kann auch im Druckbetrieb umgeladen werden. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - a) Es ist sicherzustellen, dass die Ausrüstungsgegenstände für den Druckbetrieb zugelassen sind.
 - b) Auf dem abgebenden und aufnehmenden Schiff ist jeweils eine Schlauchwache aufzustellen.
 - c) Durch eine Pumpenwache ist sicherzustellen, dass der Umladevorgang in kritischen Situationen jederzeit sofort unterbrochen werden kann. Die Pumpenwache darf nicht gleichzeitig Schlauchwache sein.

- d) Schläuche sind mit der kleinsten erforderlichen Länge zu verwenden.
 - e) Es sind Leckbehälter unter die Verbindungsstellen zu stellen.
 - f) Eine ständige Sprechverbindung zwischen den Schlauchwachen, der Pumpenwachen und der Aufsicht führenden Person ist sicherzustellen.
3. Der Revierzentrale Oberwesel ist der Umladebeginn unter Angabe der Namen der beteiligten Fahrzeuge, der Umlademenge und der Umladestelle anzuzeigen.
 4. Die am Umladevorgang beteiligten Schiffe müssen so miteinander verbunden sein, dass in den Umschlagleitungen keine Zugspannungen auftreten können.
 5. Der Umladevorgang ist ständig zu überwachen.
 6. Alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die des ADN und die der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sind zu beachten.

Das Umladen von Bunkerboot zu Bunkerboot ist nur auf den o. g. Wasserflächen und den genehmigten Bunkerbootliegeplätzen erlaubt.

Mannheim, den 23.12.2022

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein

Im Auftrag

HANNIG